

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 1. Juni 2011

Nr. 4 – 20. Jahrgang – 22. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 2
- 1.2. 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 3
- 1.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“ der Gemeinde Fehrbellin und des Amtes Temnitz Seite 3
- 1.4. Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16.05.2011 Seite 5

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Übergang eines Kreistagssitzes Seite 6
- 2.2. Öffentliche Zustellung – Rolf-Dieter Sauer Seite 6
- 2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Dabergotz Seite 6
- 2.4. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 6

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. Öffentlicher Teil Seite 7
- 3.1.1. 2011 – 0282 Vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 03.12.2011 Seite 7
- 3.1.2. 2011 – 0279 Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 7
- 3.1.3. 2011 – 0284 Zuzahlung in die Kapitalrücklage der RABS GmbH Seite 7
- 3.1.4. 2011 – 0283 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen Seite 7
- 3.1.5. 2011 – 0285 Außerplanmäßige Auszahlungen 2011 Seite 7
- 3.1.6. Antrag der Fraktion Die LINKE Seite 7
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil Seite 8
- 3.2.1. Petition Seite 8
- 3.3. Beschluss zur Polizeireform und zur Bildung des Landgerichtsbezirks Seite 8

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg Seite 9

5. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

- 5.1. Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 – einschließlich Bekanntmachungsanordnung Seite 9
- 5.2. Jahresabschluss 2009 des Servicebetriebes Rheinsberg – einschließlich Bekanntmachungsanordnung Seite 10

6. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- 6.1. Wirtschaftsplan 2011 Seite 11
- 6.2. Jahresabschluss 2009 Seite 11

1. Satzungen und Verordnungen**1.1. 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz****Bekanntmachungsanordnung
Az:30/15/ZV/W/A Fehrb.-Temn./5.ÄS-Verb.-S**

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 28.04.2011 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz beschlossene 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, zuletzt geändert durch

die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 22.09.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011, bekannt.

Neuruppin, den 05.05.2011

Ralf Reinhardt i.V. Nüse
Landrat

5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, Nr.11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf ihrer Sitzung am 28.04.2011 die 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel**

(10) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz“.

Artikel II

Die 5. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, den 29. April 2011

gez. Gerold Bittner gez. Ute Behnicke
Vorsitzender der Versammlung Verbandsvorsteherin

Siegel

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 28.04.2011 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz beschlossene 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 28.04.2011 sowie die unter dem Az.: 30/15 / ZV W/A F - T / Gen. 01/10 am 16.05.2011 erteilte

kommunalaufsichtliche Genehmigung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 16.05.2011

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, Nr.11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf ihrer Sitzung am 28.04.2011 die 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinden Fehrbellin, Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitztal, Temnitzquell, Walsleben und Rühnick bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 einen Zweckverband.

Artikel II

Die Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz erhält folgende Fassung:

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs.1
Fehrbellin	7
Dabergotz	1
Märkisch Linden	1
Storbeck-Frankendorf	1
Temnitztal	2
Temnitzquell	1
Walsleben	1
Rühnick	1

Artikel III

Die 6. Änderung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Fehrbellin, den 16.05.2011

gez. Gerold Bittner

Vorsitzender der Verbandsversammlung (Siegel)

gez. Ute Behnicke

Verbandsvorsteherin

6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Genehmigung gem. § 20 Abs. 4 GkG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 28.04.2011 die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 30.04.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.04.2011, beschlossen.

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

gez. R. Reinhardt

Landrat

Siegel

1.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ der Gemeinde Fehrbellin und des Amtes Temnitz

Genehmigung erteilt am: 4. Mai 2011

Aktenzeichen: 30/15/WB/F11T-ÖV-Lohn-Gen

Die Gemeindevertretung Fehrbellin hat am 3. Mai 2011 und der Amtsausschuss Temnitz am 27. April 2011 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ beschlossen.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

gez. i.V. Nüse

Ralf Reinhardt

Landrat

Siegel

1. Satzungen und Verordnungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“

Zwischen dem

Amt Temnitz
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
vertreten durch die Amtsdirektorin Susanne Dorn, ebenda
– nachfolgend „**Amt Temnitz**“ genannt –

und der

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin
vertreten durch die Bürgermeisterin Ute Behnicke, ebenda
– nachfolgend „**Gemeinde Fehrbellin**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabendurchführung (Vertragsgegenstand)

1. Das Amt Temnitz überträgt der Gemeinde Fehrbellin nach § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GKG die Durchführung der mit der Lohn- und Bezügerechnung ihrer Beamten und Tarifbeschäftigten verbundenen Aufgaben (Mandatierung).
2. Bestandteil der von der Gemeinde Fehrbellin durchzuführenden Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Bezugsabrechnungen der Beamten und Entgeltabrechnung der Tarifbeschäftigten zu den Fälligkeitsterminen
 - i) Leistungsorientierte Bezahlung entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen
 - ii) Kindergeldzahlung
 - iii) Vermögenswirksame Leistungen, Entgeltumwandlung
 - iv) Abwesenheit (Krankheit, Fehlzeiten)
 - v) variable Zahlungen (§ 8 TVöD, Bereitschaftsdienste, besondere Zahlungen)
 - vi) Korrekturläufe, Rückrechnungen
 - b) monatlichen Verdienstabrechnung
 - c) An-, Ab- und Änderungsmeldungen (Krankenkasse DEÜV-Meldungen)
 - d) Steuer-, SV- und ZVK-Meldungen
 - e) Verdienstbescheinigungen und Nachweise für Arbeitnehmer, Krankenkassen, Rentenkassen u.a.
 - f) Elena-Meldungen
 - g) Bankdatenerstellung (Nettoentgelt, Steuern, Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse)
3. Das Amt Temnitz übergibt der Gemeinde Fehrbellin alle dazu notwendigen Unterlagen. Die auszahlungsrelevanten Informationen müssen bis zum 15. des Monats bei der Gemeinde Fehrbellin eingegangen sein.

§ 2 Kostenerstattung, Fälligkeit

1. Der Gemeinde Fehrbellin steht für die gemäß § 1 durchzuführende Aufgabe monatlich eine Kostenerstattung in Höhe von 3,00 € je abgerechneten Beschäftigten des Amtes Temnitz zu.
2. Der Betrag ist zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 3 Weisungsrecht, Haftung

1. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Interesse und im Rahmen der Weisungen des Amtes Temnitz. Das Amt Temnitz kann von der Ge-

meinde Fehrbellin jederzeit und in allen das Amt Temnitz betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen und Weisungen erteilen, die die Gemeinde Fehrbellin umzusetzen hat.

2. Es wird keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen des Amtes Temnitz übernommen; diese sind allein Angelegenheit des Amtes Temnitz.
3. Die allgemeine Haftung nach BGB bleibt unberührt.

§ 4 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Danach können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 01.05.2012, schriftlich kündigen.
3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Gemeinde Fehrbellin ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Abwicklungsgeschäfte bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Durch das Amt Temnitz übergebene und andere das Amt Temnitz betreffende Unterlagen werden dieser nach Vertragsbeendigung unverzüglich ausgehändigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist 16833 Fehrbellin.

Walsleben, den 27.04.2011

Fehrbellin, den 04.05.2011

Gez. Dorn

Gez. Behnicke

Amtsdirektorin Susanne Dorn
Amt Temnitz

Bürgermeisterin Ute Behnicke
Gemeinde Fehrbellin

1. Satzungen und Verordnungen

1.4. Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16.05.2011

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundsätze gelten für die Vergaben von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

§ 2 Grundsätze

- (1) Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben.
- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist der Wettbewerb unter Beachtung der Chancengleichheit der Bieter zu sichern und zu fördern.
- (3) Aufträge sollen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 3 Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

Über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Bauleistungen nach VOB und sonstigen Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie bei freiberuflichen Leistungen nach der VOF entscheidet bei Auftragssummen

1. bis 150 T€ der Landrat,
2. über 150 T€ der Kreis- und Finanzausschuss nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe,

3. über 150 T€ der Landrat nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe bei geförderten Straßenbaumaßnahmen.

§ 4 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Vergabevorschlag, wenn die Auftragssumme einen Betrag von 75 T€ übersteigt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Prüfung des Vergabevorschlags, wenn Probleme bei der Wertung auftreten. Ein Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, wenn der Zuschlag nicht auf den niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.

§ 5 Unterrichtungspflichten

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe und der Kreis- und Finanzausschuss werden ca. halbjährlich listenmäßig über die Vergabe von Aufträgen mit Gesamtauftragswerten ab 5.000 Euro unterrichtet.

§ 6 Vollmachten

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages bevollmächtigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung für die Erteilung des Zuschlages. Dieser Personenkreis wird durch eine Dienstanweisung bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 05.03.2009 treten außer Kraft.

Die vorstehenden Grundsätze werden hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 16. Mai 2011

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung – Übergang eines Kreistagssitzes

Nachdem Herr Dieter Funkel sein Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin niedergelegt hat, und in der Reihenfolge Frau Brita Kollhoff, Herr Steffen Gröger, Herr Norbert Anton und Herr Ralf Zauft verzichteten, hat Herr Herbert Neumann das Mandat angenommen, auf den damit der Kreistagssitz übergeht.

Neuruppin, 14.04.2011

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.2. Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 12.05.2011 AZ.: 1664/2010/NRP/34 an Herrn Rolf-Dieter Sauer, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Ordnungsverfügung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 107, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt zum einen die Frist, innerhalb der die in der Ordnungsverfügung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 13.05.2011

Kolterjahn
Amtsleiterin

2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Dabergotz

Im Rahmen der Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser (Erhöhung der Entnahmemenge) zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

2.4. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB

XI im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 20. April 2011 (S. 657 ff) bekannt gemacht wurde. Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet (www.brandenburg.de) abrufbar.

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages wurden am 5. 5. 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2011 – 0282 Vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 03.12.2011

Der Kreistag beschließt, dass die Leistungen der vorläufigen Unterbringung, Betreuung und sozialen Beratung des Personenkreises gemäß § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 03. Dezember 2011 durch die Ruppiner Kliniken GmbH erbracht werden sollen. Der Landrat wird ermächtigt, mit der Ruppiner Kliniken GmbH einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

3.1.2. 2011 – 0279 Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2011 – 0284 Zuzahlung in die Kapitalrücklage der RABS GmbH

Der Kreistag beschließt eine Zuzahlung in Höhe von 15.000 € in die Kapitalrücklage der RABS GmbH gemäß § 272 Abs. 2 Ziff. 4 HGB unter der Bedingung, dass sich einer oder mehrere der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung am 10. 05.2011 bereit erklären, den Geschäftsanteil des Landkreises zu übernehmen oder alle Gesellschafter einem Ausscheiden des Landkreises und der Einziehung des Geschäftsanteils aus der Gesellschaft zum 31. 12.2011 zustimmen.

3.1.4. 2011 – 0283 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag nimmt die bereits erteilten Genehmigungen zur Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen zur Kenntnis.

3.1.5. 2011 – 0285 Außerplanmäßige Auszahlungen 2011

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 67.622,14 € für Baumaßnahmen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale Kyritz (Produkt 126000, Konto 785117, Maßnahme 817)

3.1.6. Antrag der Fraktion Die LINKE

Der Kreistag beschließt

- die Abberufung des Abgeordneten Rico Ratschke im Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Berufung des Abgeordneten Friedemann Göhler in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss

3. Beschlüsse des Kreistages

3.2. Nichöffentlicher Teil

3.2.1. Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

In der außerordentlichen Sitzung des Kreistages wurde am 18. 5. 2011 folgender Beschluss gefasst:

3.3. Beschluss zur Polizeireform und zur Bildung des Landgerichtsbezirks

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin und die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin fordern die Mitglieder der Landesregierung und den Landtag Brandenburg auf,

1. im Ergebnis der Polizeistrukturreform „Polizei 2020“ vier Polizeidirektionen ohne wesentliche Größenunterschiede zu schaffen und diese Verwaltungsstruktur durch eine entsprechende Zuordnung von Polizeiinspektionen langfristig zu sichern,
2. für diesen Fall an der bisher angestrebten Deckungsgleichheit zwischen Polizeidirektionen und Zuständigkeiten der Landgerichte und der Staatsanwaltschaften (Prinzip der Einräumigkeit) festzuhalten, um die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und damit die Kriminalitätsbekämpfung im Land Brandenburg zu stärken.
3. die kommunalen Vertreter der betroffenen Regionen frühzeitig in die Entscheidungsprozesse zu strukturellen Änderungen in Verwaltung, Justiz und Polizei einzubinden und sich mit deren Vorschlägen sowie Einwendungen auseinanderzusetzen, um ausgewogene Entscheidungen herbeizuführen.

Der Ministerpräsident, der Minister des Innern und der Landtag werden aufgefordert, den Bestand der Polizeidirektion Nord und den Justizstandort Neuruppin mit Landgericht und Staatsanwaltschaft langfristig zu sichern.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.1. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 27.04.2011 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. Februar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 13. Mai 2009) beschlossen:

Artikel I Änderung von § 7

§ 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 29.04.2011

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

5.1. Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg „Servicebetrieb Rheinsberg“

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss vom 20.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	3.239.500,00 €
die Aufwendungen	3.221.550,00 €
der Jahresgewinn	17.950,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.003.950,00 €
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-1.409.500,00 €
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	426.978,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.027.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3. Höhe Kassenkredit	0,00 €
2.4. Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Rheinsberg, den 21.04.2011

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 20.04.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Wirtschafts- und Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg (BV-0419/10) bekannt gemacht.

Sofern die Satzung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2011 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2011 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2011 verletzt werden.

Rheinsberg, den 04.05.2011

Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

5.2.

Jahresabschluss 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 20.04.2011 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0418/10

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2009 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Göken, Pollak & Partner – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom Juli 2010 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg. Der Gewinn in der Sparte Trinkwasser wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zur Abdeckung des Verlustvortrages aus den zurückliegenden Jahren verwendet. Der Gewinn der Sparte Schmutzwasser wird in die Eigenkapitalrücklage geführt.

Abdeckung Verlustvortrag – Sparte Trinkwasser:

35.428,31 € (verbleibender Verlustvortrag: 112.680,94 €)

Eigenkapitalrücklage – Sparte Schmutzwasser:
44.276,65 €

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2 wird der Jahresabschluss 2009 in der Zeit vom 06.06.2011 bis zum 21.06.2011 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 04.05.2011

*Rau
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 20.04.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2009 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2009 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 gegenüber der Stadt Rheins-

berg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 verletzt werden.

Rheinsberg, den 04.05.2011

*Rau
Bürgermeister*

6. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1. Wirtschaftsplan 2011 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 20.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.818.200
die Aufwendungen	3.818.200
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.476.400
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.015.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	309.000

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000
2.4 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 21.12.2010

Gerold Bittner

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2011 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 14.06.2011 bis zum 28.06.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 29.03.2011

Behnicke

Verbandsvorsteherin

Siegel

6.2. Jahresabschluss 2009

Die Verbandesversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 25.01.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 26.01.2011

Behnicke

Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 14.06.2011 bis zum 28.06.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 29.03.2011

Behnicke

Verbandsvorsteherin

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen